

Fachprüfungsordnung (FPO) für das Fach Soziologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Allgemeine Regelungen

Das Fach Soziologie kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU in einem Umfang von bis zu 150 ECTS-Punkten absolviert werden.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten 5.000 Wörter, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 3.000 Wörter.
- (2) Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt in einem Modul mit 15 ECTS-Punkten 15.000 Wörter.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 20 Minuten und in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 30 Minuten.
- (4) Die Dauer einer Klausur beträgt 90 – 120 Minuten.
- (5) Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen in den polyvalenten Modulen anderer Fächer werden von dem jeweiligen Fach geregelt.

§ 3 Doppelabschluss

- (1) ¹Wird im Fach Soziologie die Bachelorarbeit geschrieben, kann ein internationaler Doppelabschluss der KU und einer ausländischen Hochschule, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, erworben werden, soweit dem keine Zulassungsbeschränkung entgegensteht. ²In diesem Fall sind mindestens 145 ECTS-Punkte zu erwerben, davon in der Regel mindestens ~~360~~ ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule (~~Auswärtsstudium~~ Studium im Ausland).
- (2) ¹Das ~~Auswärtsstudium~~ Studium im Ausland ist vor dessen Aufnahme in einem Learning Agreement zu regeln, dass die oder der Studierende mit der Fachsprecherin oder dem Fachsprecher vereinbart und das vom Prüfungsausschuss zu genehmigen ist. ²In diesem Learning Agreement müssen in der Regel mindestens 10 ECTS-Punkte für den Bereich Theorie und/oder Methoden, ~~10 ECTS-Punkte für den Bereich Methoden~~ und 120 ECTS-Punkte für einen gewählten Schwerpunkt ausgewiesen werden, weitere 120 ECTS-Punkte sind frei wählbar.

- (3) Nach erfolgreichem Abschluss wird der Studiengang im Zeugnis als „Internationaler Bachelorstudiengang Soziologie“ ausgewiesen.

§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Einführung in die Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. Grundzüge soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung-I: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
4. Sozialstruktur der BRD: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

- (2) Wird im Fach Soziologie die Bachelorarbeit geschrieben, sind folgende Pflichtmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren, die ansonsten als Wahlpflichtmodule gewählt werden können:

1. Verfahren der Datenanalyse I: 5 ECTS; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
2. Verfahren der Datenanalyse II: 5 ECTS; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Verfahren der Datenanalyse I; Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
3. IT-unterstützte Analyse sozialwissenschaftlicher Daten: 5 ECTS; Modulprüfung: Klausur.
4. Forschungspraktikum: 15 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung; empfohlene Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Verfahren der Datenanalyse I und IT-unterstützte Analyse sozialwissenschaftlicher Daten ; Modulprüfung: Bericht über die empirische Untersuchung.

- (3) Folgende Wahlpflichtmodule können gewählt werden:

1. a) Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit, oder
b) Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
2. a) Schwerpunkte soziologischer Theorien: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit, oder
b) Schwerpunkte soziologischer Theorien: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur; oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
3. a) Empirische Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit, oder
b) Empirische Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur; oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
4. a) Prozessorientierte Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit, oder
b) Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
5. a) Politische Soziologie und Kultursociologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit, oder
b) Politische Soziologie und Kultursociologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder; mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit.
6. Soziologisches Denken, Soziologisches Forschen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Hinweis: Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können in den Geltungsbereich dieser Änderung wechseln.